

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 91/97

BESCHLUSS

vom

5. März 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 5. März 1998
beschlossen:

Die Revision des Beklagten zu 1) gegen
das Urteil des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 9. Januar 1997
wird nicht angenommen.

Die Revision des Beklagten zu 2) gegen
das vorbezeichnete Urteil wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen
den Beklagten als Gesamtschuldnern zur
Last.

Streitwert für das Revisionsverfahren:
416.673,52 DM

- 3 -

G r ü n d e

I.

Das Rechtsmittel des Beklagten zu 1) wirft keine entscheidungserheblichen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Vermögen, das unter Einsatz der personellen und sächlichen Mittel der unter Verwaltung gemäß § 20 b DDR-PartG stehenden juristischen Person erwirtschaftet wird, ist kein beschlagfreies Neuvermögen. Einen weitergehenden Sachverhalt hat der Beklagte nicht vorgetragen. Zustimmungsbefürftig waren Zahlungen, die aus dem verwalteten Vermögen an die Beklagten geleistet wurden; die Voraussetzungen für eine Genehmigung durch die Klägerin sind nicht dargetan. Es fehlen auch hinreichende Angaben dazu, daß gerade die Klägerin durch Leistungen des Beklagten bereichert worden wäre.

Das Berufungsgericht konnte es aufgrund der vorliegenden Schreiben für bewiesen halten, daß der Beklagte die "Global-Sicherungsabtretung" vom 26. Juni 1992 (formlos) angenommen hat. Aufgrund dessen schuldet er gemäß § 242 BGB Auskunft über das Erlangte. Eine Auskunft, die sich gerade hierauf bezieht, hat der Beklagte bisher nicht erteilt.



II.

Die Revision des Beklagten zu 2) ist unzulässig, weil sie entgegen § 554 ZPO - trotz Fristablaufs - nicht begründet worden ist (§ 554 a ZPO).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer